

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2020/150

Fachbereich/Amt: I - Hauptamt
Bearbeiter-in/Tel.: Frau Claaßen / 604-105

Datum: 14.10.2020

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	10.11.2020	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	15.12.2020	öffentlich

Kommunalwahl am 12.09.2021

1. Festlegung des Wahlbereichs für die Gemeindewahl
2. Stellvertretende Gemeindewahlleitung

Beschlussvorschlag:

1. Dem Rat der Gemeinde wird empfohlen, zur Kommunalwahl am 12.09.2021 für das Gemeindegebiet einen Wahlbereich zu bilden.
2. Für die Durchführung der Gemeindewahl und der Bürgermeisterwahl wird der Leiter des Fachbereichs I, Herr Heinz de Boer, zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter berufen.

Sachverhalt:

1. Festlegung des Wahlbereichs für die Gemeinderatswahl

Die Landesregierung hat gemäß § 6 Absatz 1 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) beschlossen, dass die Wahlen der Abgeordneten in den kommunalen Vertretungen (Kreistag und Gemeinderat) sowie die Direktwahlen (Landrat und Bürgermeister) in Niedersachsen am 12.09.2021 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattfinden.

Die Wahl wird gemäß § 7 NKWG in Wahlbereichen durchgeführt. Wahlgebiete, in denen die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter mindestens 34 und höchstens 39 beträgt, können in zwei Wahlbereiche eingeteilt werden. Dies trifft für die Gemeinde Bad Zwischenahn (25.001 bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner) mit derzeit 36 Ratsmitgliedern zu. Der Rat der Gemeinde bestimmt die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche.

Die Entscheidung über die Anzahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche darf gemäß § 7 Absatz 5 NKWG erst erfolgen, wenn der Wahltag bestimmt ist und die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder feststeht. Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren nach § 46 NKomVG ist gemäß § 177 Absatz 2 NKomVG nach der Einwohnerzahl zu bestimmen, die das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zu einem Stichtag ermittelt hat, der mindestens zwölf Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegt. Somit sind die vom LSN mitgeteilten Einwohnerzahlen zum 30.06.2020 mit 29.141 maßgebend.

Bei der Kommunalwahl 2016 ist für die Gemeinde Bad Zwischenahn ein Wahlbereich festgelegt worden. Es ist für das Gemeindegebiet von den Parteien und Wählergruppen jeweils nur ein Wahlvorschlag für das Gemeindegebiet einzureichen und alle Bürgerinnen und Bürger können auf einheitlichen Stimmzetteln aus allen Wahlbewerberinnen und -bewerbern des gesamten Gemeindegebietes auswählen. Diese Regelung hat sich bewährt.

Der Ratsbeschluss über die Wahlbereiche ist Voraussetzung für die weiteren Verfahrensschritte zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl (z. B. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge).

2. Stellvertretende Gemeindewahlleitung

Die Gemeindewahlleitung ist zuständig für die Durchführung der Gemeindewahl und der Direktwahl. Nach § 9 Absatz 1 NKWG nimmt diese Aufgabe der Bürgermeister wahr. Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt.

Nach § 9 Absatz 3 NKWG kann der Rat der Gemeinde auch Beschäftigte der Gemeinde als Gemeindewahlleitung oder stellvertretende Gemeindewahlleitung berufen.

Organisatorisch zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist der Fachbereich I „Zentrale Verwaltung“. Aus diesem Grunde soll der Leiter des Fachbereichs, Herr Heinz de Boer, zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter berufen werden.